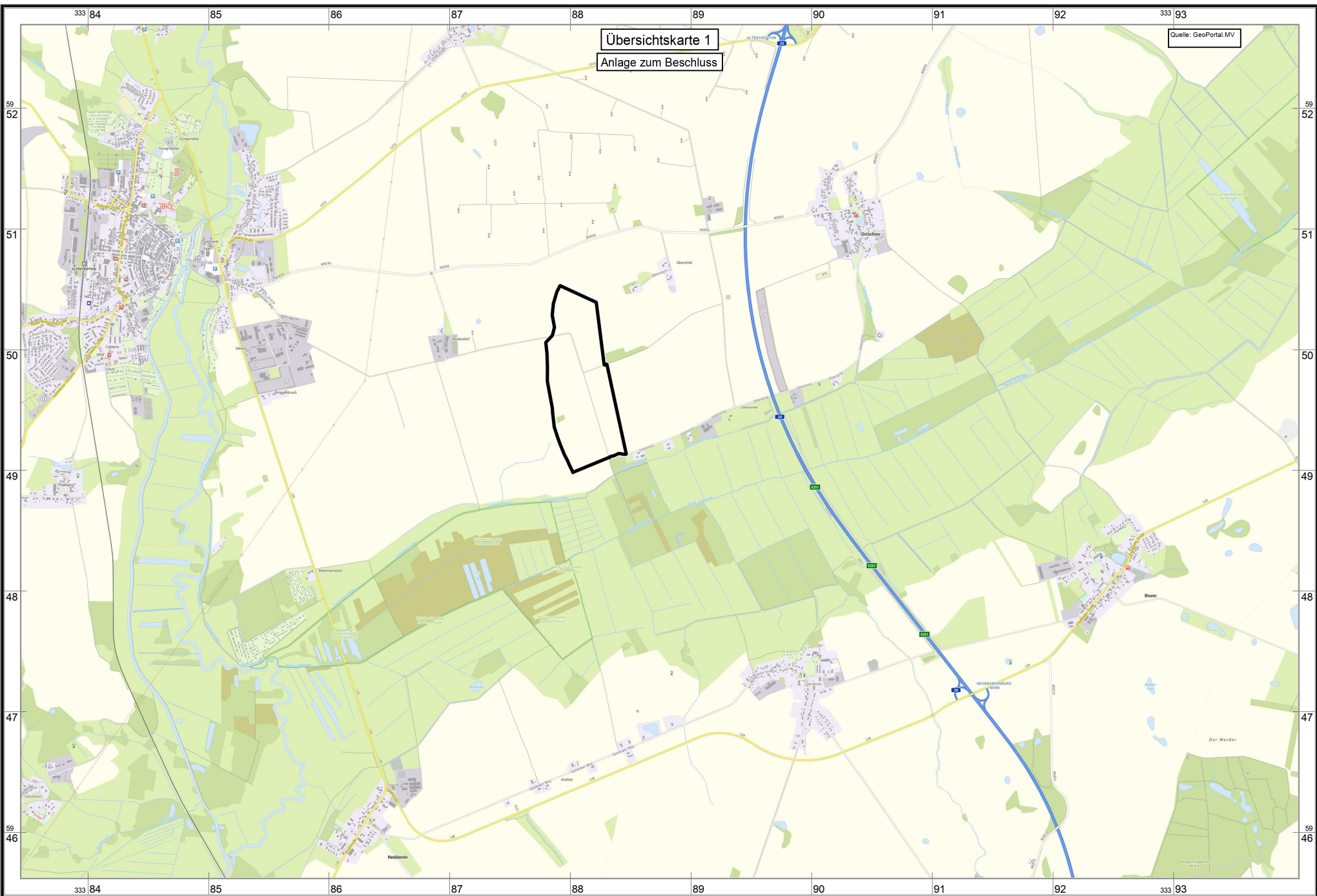




**Satzung der Gemeinde Grischow vom 27.10.2025 über die Veränderungssperre
für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 der
Gemeinde Grischow „Windpark Altentreptow- Süd“**

Satzung der Gemeinde Grischow vom 27.10.2025 über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Grischow „Windpark Altentreptow- Süd“. Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes am 18.03.2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 130,136) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.1 S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grischow in ihrer Sitzung am 27.10.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung Grischow hat in ihrer Sitzung am 27.10.2025 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Altentreptow Süd“ aufzustellen.

Zur Sicherung der beschlossenen Planungsziele für das Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich östlich der Grenze zur Stadt Altentreptow, nördlich des Tuchmachergrabens bzw. nordwestlich von Unterstriet, westlich von Landwirtschaftsflächen, westlich der Bundesautobahn 20, südwestlich von Oberstriet sowie südlich der Kreisstraße 65 und umfasst eine Fläche von etwa 65,15 ha.

Der Geltungsbereich umfasst dabei die Flurstücke, die in Anlage 1 als Tabelle aufgelistet sind.

Gemarkung Grischow:

- Flur 3, Flurstücke: 29/2,30,31,32/1 (teilw.),33,52 (teilw.),55/2

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die neben der Übersichtskarte als Anlage 1 zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach 2 Jahren, vom Tag der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

- (3) Die Gemeinde Grischow kann diese Frist um 1 Jahr und - wenn besondere Umstände es erfordern - nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).
- (4) Die Veränderungssperre tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Altentreptow beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Grischow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Anlage 1: Übersichtskarte des Geltungsbereichs

Grischow, 27.10.2025

Harms Frese
Bürgermeister

